

(3) Werden von den verantwortlichen Leitern nicht die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten ergriffen, ist das Gericht verpflichtet, den Staatsanwalt und erforderlichenfalls auch die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu informieren.

Diese Verpflichtung des Gerichts ergibt sich aus den Aufgaben des Strafverfahrens, wie sie in den §§ 1 und 2 formuliert sind. Die Mittel, Wege und Formen der Realisierung dieser Pflichten sind vielgestaltig. Sie richten sich nach dem jeweiligen Verfahren und seiner Bedeutung. **Folgende Methoden sind z. B. möglich:**

- Die Kollektive, gesellschaftlichen Organisationen, Leitungen in Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen, anderen Einrichtungen, Genossenschaften und Wohngebieten sind über bestimmte Feststellungen in der Hauptverhandlung schriftlich oder mündlich, individuell oder in einer Versammlung zu informieren;
- an den Leitern oder Leitungen von Betrieben, Institutionen oder Organisationen ist Gerichtskritik zu üben (§ 19);
- mit bestimmten Kollektiven oder Personen sind Beratungen mit dem Ziel durchzuführen, die festgestellten Ursachen und Bedingungen zu beseitigen.

Abs. 3 legt die **Verpflichtung des Gerichts** fest, erforderlichenfalls den Staatsanwalt oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu informieren, wenn es feststellt, daß von den verantwortlichen Leitern nicht alles zur Beseitigung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten getan wurde. Jeder Leiter ist in seinem Bereich für die Sicherheit und Ordnung, die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Bekämpfung der Kriminalität voll verantwortlich (Art. 3 StGB).

## Sechster Abschnitt

### Beschleunigtes Verfahren

#### Vorbemerkung

Durch das beschleunigte Verfahren soll im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität unter den im § 257 geregelten Voraussetzungen eine sofortige Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit herbeigeführt werden. Die Notwendigkeit hierfür kann sich z. B. bei Katastrophen, Rowdydelikten, Zusammenrottungen und in ähnlichen Fällen ergeben, die ein besonders schnelles, wirksames Reagieren erfordern. Das beschleunigte Verfahren ist kein summarisches Verfahren. Die Anforderungen, die im beschleunigten Verfahren an die Prüfung,